

S A T Z U N G
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Wachenheim
vom 02.09.2026

Der Ortsgemeinderat Wachenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.10.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Wachenheim vom 02.08.2023 außer Kraft.

Wachenheim, den 02.09.2026

Heinz
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Wachenheim vom 02.09.2026

I. Reihengrabstätten / Grabstätten auf dem Baumurnenfeld

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Kinderreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte auf dem Baumurnenfeld an Berechtigte nach § 2 Abs.2 und 3 der Friedhofssatzung | 500,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte auf dem Baumurnenfeld an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung als Partnerplatz | 1.000,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für
a) eine Einzelwahlgrabstätte | 600,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 1.200,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b) | 600,00 € |
| d) eine Urnenwahlgrabstätte mit bis zu 2 Aschen | 600,00 € |
| eine Urnenwahlgrabstätte mit bis zu 3 Aschen | 900,00 € |
| e) - eine Wiesengrabstätte für 1 Belegung
(1 Erdbeisetzung oder 1 Urnenbeisetzung) | 1.000,00 € |
| - eine Wiesengrabstätte für 2 Belegungen
(1 Erdbeisetzung und 1 Urnenbeisetzung
oder ausschließlich 2 Urnenbeisetzungen) | 1.800,00 € |
| - eine Wiesengrabstätte für 3 Belegungen
(1 Erdbeisetzung und 2 Urnenbeisetzungen oder ausschließlich
3 Urnenbeisetzungen) | 2.500,00 € |

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes
bei späteren Beisetzungen je Jahr für

a) eine Einzelwahlgrabstätte	24,00 €	
b) eine Doppelwahlgrabstätte	48,00 €	
c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b)	24,00 €	
d) eine Urnenwahlgrabstätte bis zu 2 Aschen	24,00 €	
eine Urnenwahlgrabstätte bis zu 3 Aschen	36,00 €	
e) - eine Wiesengrabstätte für 1 Belegung (1 Erdbeisetzung oder 1 Urnenbeisetzung)		40,00 €
- eine Wiesengrabstätte für 2 Belegungen (1 Erdbeisetzung und 1 Urnenbeisetzung oder ausschließlich 2 Urnenbeisetzungen)		72,00 €
- eine Wiesengrabstätte für 3 Belegungen (1 Erdbeisetzung und 2 Urnenbeisetzungen oder ausschließlich 3 Urnenbeisetzungen)		100,00 €
f) Urnenwiesengrabstätten auf dem Baumurnenfeld (nur bei dem Ankauf eines Partnerplatzes) ,für jede Grabstelle		20,00 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf
der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche
Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den
Gebührenschauldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Bei Grabstätten mit einer Grababdeckplatte muss diese bei einer weiteren
Belegung von einer Fachfirma entfernt und nach der Grabschließung wieder
aufgelegt werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den
Gebührenschauldern als Auslagen zu ersetzen. Das gleiche gilt für die
notwendige Entfernung von Grabeinfassungen oder Teile davon.

IV. Namenstafeln an dem Gedenkobelisk auf dem Baumurnenfeld

Die Beauftragung der Beschaffung der Namenstafeln erfolgt durch die Ortsgemeinde.
Im Vorfeld stimmen die Nutzungsberechtigten die Gestaltung der Namenstafeln
direkt mit dem gewerblichen Unternehmen nach dem von der Ortsgemeinde
vorgegebenen Muster ab.

Die Anbringung der Tafeln wird durch ein von der Friedhofsverwaltung beauftragtes
gewerbliches Unternehmen ausgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von
den Gebührenschauldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung der Leichenhalle für 1 Tag	200,00 €
a) für jeden weiteren Tag bei einer Leiche	20,00 €
b) für jeden weiteren Tag bei einer Urne	10,00 €

VII. Verwaltungsgebühren

Für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen	30,00 €
--	---------

VIII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen	
1.1 Grabmal je Grabstelle	
1.1.1 bei Einzelgrabstellen	250,00 €
1.1.2 je weitere Grabstelle extra	150,00 €
1.2 Einfassung je Grabstelle	
1.2.1 bei Einzelgrabstellen	200,00 €
1.2.2 je weitere Grabstelle extra	100,00 €
1.3 Abdeckung je Grabstelle	
1.3.1 bei Einzelgrabstellen	200,00 €
1.3.2 je weitere Grabstelle extra	100,00 €
2. Urnengrabstätten	
2.1 Urnenwahlgrabstätten komplett (für Grabmal, Abdeckung und Einfassung)	250,00 €
3. Kinderreihengrabstätten	150,00 €
4. Wiesengrabstätten je Grabstelle	40,00 €

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Wachenheim oder der Verbandsgemeinde Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wachenheim, 02.09.2026

Heinz
Ortsbürgermeister